



Geschäftszeichen (bitte stets angeben!)

Datum

O 11 - A - 120a/01

10. Oktober 2001

## R 1/2001

An alle zum Direktversicherungsgeschäft  
in Deutschland befugten Lebensversicherungsunternehmen

### **Hinweise zur Unwirksamkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Lebensversicherung**

#### **I. Allgemeines**

Mit zwei Urteilen vom 9. Mai 2001 (IV ZR 138/99 und IV ZR 121/00) hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) über die Wirksamkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der gemischten (kapitalbildenden) Lebensversicherung entschieden und die AVB über die Verrechnung der Abschlußkosten und über die Kündigung bzw. Beitragsfreistellung wegen Intransparenz für unwirksam erklärt. Die Rechtsprechung des BGH hat Bedeutung für die Gestaltung und Verwendung von AVB über die kapitalbildende Lebensversicherung hinaus ggf. auch für andere Arten der Lebensversicherung. Da die Lebensversicherungsunternehmen (LVU) im wesentlichen wortgleiche bzw. vergleichbare Bestimmungen verwenden, haben die Entscheidungen des BGH auch über die entschiedenen Fälle hinaus Bedeutung für die LVU.

Das BAV hält in diesem Zusammenhang die folgenden Hinweise für erforderlich:

#### **II. Hinweise zu den rechtlichen Auswirkungen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in AVB**

##### **1. Altbestand**

Die Rechtsprechung des BGH hat keine Auswirkungen auf Versicherungsverträge aufgrund genehmigter AVB und Tarife (Altbestand). Die AVB verweisen auf den genehmigten Geschäftsplan. Durch die Verweisung wird der Geschäftsplan nicht Vertragsbestandteil. Die Regelungen des Geschäftsplans beruhen auf öffentlichem Recht und sind der zivilgerichtlichen Kontrollkompetenz entzogen. Die zulässige Verweisung auf den Geschäftsplan verstößt nach der Rechtsprechung nicht gegen das Transparenzgebot (BGH v. 23.11.94, IV ZR 124/93).

## 2. Neubestand

Hinsichtlich des Neubestands lassen sich drei Komplexe herausbilden.

### a) Neugeschäft

Die weitere Verwendung von Bestimmungen beim Neugeschäft, die den beanstandeten Bestimmungen wortgleich bzw. vergleichbar sind, oder von Bestimmungen, die den Anforderungen der Rechtsprechung an Transparenz nicht gerecht werden, stellt einen Mißstand dar, gegen den das BAV im Einzelfall vorgehen wird.

### b) Bestand

Der Bestand setzt sich zusammen aus laufenden beitragspflichtigen sowie tarifgemäß beitragsfreien und beitragsfrei gestellten Verträgen. Bei diesen Verträgen sieht das BAV einen Ersetzungsbedarf hinsichtlich der unwirksamen AVB.

Die Zillmerung der Deckungsrückstellung ist nur zulässig, wenn das Verfahren der Zillmerung einzelvertraglich mit dem Versicherungsnehmer (VN) in den AVB vereinbart ist. Diese Vereinbarung entfällt mit der Unwirksamkeit der Bestimmung über die Verrechnung der Abschlußkosten. Auch die Aktivierung der im Rahmen der Zillmerung noch nicht getilgten Abschlußkosten ist nur zulässig, wenn gegenüber den VN aufgrund des Versicherungsvertrages entsprechende Forderungen bestehen (Begründung zu § 4 Abs. 1 DeckRV in BR-Drs. 114/96, Seite 10).

Die bei Kündigung und Beitragsfreistellung nach §§ 174 Abs. 4, 176 Abs. 4 VVG zulässigen Abzüge müssen ebenfalls vertraglich in den AVB vereinbart werden. Durch die Unwirksamkeit der Bestimmung entfällt aber die vertragliche Grundlage der Stornoabzüge.

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung (OLG Stuttgart v. 6.4.2001, 2 U 175/00) ist das BAV der Auffassung, daß der Gesetzgeber mit § 172 Abs. 2 VVG eine Spezialnorm zur einseitigen vertraglichen Lückenfüllung für alle Arten der Lebensversicherung bereitgestellt hat. Der Anwendungsbereich der Norm ist auch nicht auf Klauseln bestimmten Inhalts beschränkt. Das BAV hält die Durchführung des Treuhänderverfahrens für unerlässlich, da nur so eine gleichmäßige Anpassung des Bestandes mit einheitlichen AVB gewährleistet ist und eine richterliche ergänzende Vertragsauslegung in ggf. massenhaft geführten Individualverfahren mit Risiken für die langfristige Erfüllbarkeit der Verträge verbunden wäre. Die Ergänzung der AVB nach § 172 Abs. 2 VVG schafft auch die gemäß § 4 Abs. 1 DeckRV notwendige Rechtsgrundlage für die Aktivierung der noch nicht getilgten Abschlußkosten. Wird eine Ergänzung der AVB im Wege des Treuhänderverfahrens nicht durchgeführt, ist dies geeignet, einen Mißstand zu begründen.

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Anwendungsbereich des § 172 Abs. 2 VVG bleibt zu beobachten.

### c) Abgewickelte Verträge

Bei den abgewickelten Verträgen handelt es sich um gekündigte und abgelaufene (ggf. beitragsfrei gestellte) Verträge.

Bei den abgewickelten Verträgen, bei denen das Zillmerverfahren angewendet und ein Stornoabzug vorgenommen worden ist, könnten sich Rückforderungsansprüche der VN aus Bereicherungsrecht ergeben. Der Anspruch könnte auf Rückforderung von Leistungen aufgrund unwirksamer Bestimmungen gerichtet sein. Aufgrund des mit einer ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung verbundenen Risikos, empfiehlt das BAV auch für die abgewickelten Verträge die Anwendung des Treuhänderverfahrens.

Das BAV ist der Auffassung, daß § 172 Abs. 2 VVG auch die bereits abgewickelten Verträge erfaßt, da die Norm nach ihrem Regelungszweck nicht verlangt, daß sich der Versicherungsvertrag noch im Bestand befindet.

Dr. Müller